

# **BGer 5A\_984/2025 vom 29. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_984\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_984_2025)

FR: TF 5A\_984/2025 du 29 janvier 2026

IT: TF 5A\_984/2025 del 29 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher vorsorglicher Massnahmeentscheid im Kontext mit Art. 28b ZGB ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ).

Soweit die auf Art. 28b ZGB gestützte vorsorgliche Massnahme in einem separaten Verfahren ergangen ist, handelt es sich um einen Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG , während es sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 BGG handelt, soweit er im Rahmen eines Hauptverfahrens erlassen oder Frist zur Einleitung eines solchen gesetzt worden ist (allgemein: BGE 138 III 76 E. 1.2; 144 III 475 E. 1.1.1; spezifisch im Kontext mit Art. 28b ZGB : Urteil 5A\_540/2025 vom 23. Oktober 2025 E. 2.1).

Vorliegend wurde der Beschwerdegegnerin Frist zur Anhebung einer Klage gesetzt, weshalb ein Zwischenentscheid angefochten ist. Solche Entscheide können nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind ( BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2).

In der Beschwerde werden diese Voraussetzungen nicht dargelegt. Allerdings lässt sich vertreten, dass der nicht wiedergutzumachende Nachteil vorliegend ins Auge springt, so dass ausnahmsweise auf eine konkrete Darlegung verzichtet werden kann ( BGE 149 II 476 E. 1.2.1; 150 III 248 E. 1.2)

### **E. 2**

Bei vorsorglichen Massnahmen ist nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ( Art. 98 BGG ). Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen.

### **E. 3**

Vorab wird eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs gerügt.

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliesst die Pflicht, einen Entscheid so abzufassen, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Daher müssen - im Sinn der entscheidwesentlichen Gesichtspunkte - wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf welche sich sein Entscheid stützt ( BGE 141 III 28 E. 3.2.4; 142 III 433 E. 4.3.2; 143 III 65 E. 5.2).

Das Kantonsgericht hat sich in seinem 32-seitigen Entscheid mit den tatsächlichen Vorbringen des Beschwerdeführers, aber auch mit den sich aus dem beweiswürdigend festgestellten Sachverhalt ergebenden rechtlichen Folgen umfassend auseinandergesetzt. Damit hat es nicht nur die sich aus dem verfassungsmässigen Begründungsgebot ergebenden Minimalanforderungen erfüllt, sondern seinen Entscheid ausführlich und in jeder Hinsicht nachvollziehbar begründet.

#### **E. 4**

In der Sache selbst besteht die Beschwerde teils aus einer Kopie der Erwägungen des angefochtenen Entscheides, teils aus Tatsachenvorbringen, von denen nicht aufgezeigt wird, an welcher Stelle sie bereits im kantonalen Verfahren eingeführt worden sind, weshalb sie als neu und damit als unzulässig zu gelten haben ( Art. 99 Abs. 1 BGG ), und im Übrigen aus primär abstrakten Aussagen, welche dahin gehen, dass das Obergericht die "erdrückenden Einwände des Beschwerdeführers" nicht gewürdigt habe, was dazu geführt habe, dass "ausschliesslich der unglaubwürdigen Beschwerdegegnerin geglaubt" worden sei, obwohl diese durchgängig lüge. Inwiefern die beweiswürdigenden Sachverhaltsfeststellungen verfassungsmässige Rechte verletzen, namentlich inwiefern sie offensichtlich unhaltbar und damit willkürlich sein sollen, wird nicht substantiiert dargelegt. Desgleichen mangelt es in rechtlicher Hinsicht an substantiierten Verfassungsrügen, insbesondere auch zur Frage des Beweismasses, indem die Ausführungen letztlich auf die Behauptung beschränkt bleiben, das Obergericht habe unverhältnismässig entschieden. Wenn im Übrigen festgehalten wird, es sei weder ein polizeilicher Gewahrsam noch Untersuchungshaft angeordnet worden, betrifft dies mögliche strafrechtliche und nicht die nach Art. 28b ZGB angeordneten zivilrechtlichen Massnahmen.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder in Bezug auf die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung im angefochtenen Entscheid noch in rechtlicher Hinsicht in hinreichender Weise Verfassungsverletzungen substantiiert. Die Beschwerde erweist sich, soweit überhaupt auf sie einzutreten ist, als offensichtlich unbegründet. Sie ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) zu erledigen.

#### **E. 6**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.